

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Jacobi-Kirchengemeinde in Warsingsfehn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Jacobi-Kirchengemeinde Warsingsfehn für den Friedhof in Warsingsfehn am 13.09.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
 - a. für 30 Jahre - je Grabstelle- : 190,00 €
 - b. Verlängerung pro Jahr und Grabstelle (gem. § 12 Absatz 2 FO) 6,33 €

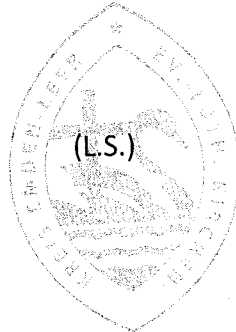
2. Reihengrabstätte in einem Gemeinschaftsgrabfeld (§ 13 FO)
 - a. Sargbestattung als Einzelgrabstelle 1.700,00 €
 - b. Sargbestattung in Doppelgrabstelle 3.400,00 €
 - c. Verlängerung bei Bestattung in Doppelgrabstelle
Pro Jahr und Grabstelle 56,67 €
 - d. Urnenbeisetzung als Einzelgrabstelle 1.350,00 €
 - e. Urnenbeisetzung als Doppelgrabstelle 2.700,00 €
 - f. Verlängerung bei Beisetzung in Doppelgrabstelle
Pro Jahr und Grabstelle 45,00 €

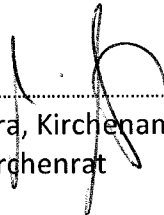
3. Baumnahe Urnenbeisetzungen -für 30 Jahre-
 - a. Urnenbeisetzung als Einzelgrabstelle 1.650,00 €
 - b. Urnenbeisetzung als Doppelgrabstelle 3.300,00 €
 - c. Verlängerung bei Beisetzung in Doppelgrabstelle
-pro Jahr- 110,00 €

4. Sargbestattungen in einem pflegefreien Feld -für 30 Jahre-

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Emden-Leer vom 20. Februar 2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis, genehmigt.

Leer, den 04.12.2018




.....
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat